

Aus den Gründen:

Auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten wurde in der Hauptverhandlung folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte war zuletzt bei der Wismut AG in Oberschlema beschäftigt. Vom 17. bis 19. 10. 1952 wurde der Angeklagte krank geschrieben und hielt sich während dieser Zeit bei seiner Familie auf. Kurz zuvor hatte seine Ehefrau angeblich von ihrer Mutter, die in Westdeutschland wohnt, einen Brief erhalten, in dem sie aufgefordert wurde, nach Westdeutschland zu kommen. Durch diesen Brief angeregt, will der Angeklagte mit seiner Ehefrau den Entschluß gefaßt haben, für immer nach Westdeutschland zu gehen. Das Ehepaar verkaufte sämtliche Habe und fuhr am 2. 11. 1952 mit dem D-Zug in Richtung Berlin. Bei der Zugkontrolle wurde festgestellt, daß der Angeklagte noch im Besitze seines Wismut-Ausweises war. Den vernehmenden Volkspolizisten gegenüber gab der Angeklagte zu, Westberlin mit seiner Familie aufsuchen zu wollen. Er war noch im Besitze von etwa 76,— DM.

.....

Allen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik ist der Charakter der sogenannten Flüchtlingsstelle in West-Berlin bekannt. Alle wissen, daß unter dem Deckmantel deren Hilfe für die sogenannten Ostflüchtlinge Spionage usw. gegen die Deutsche Demokratische Republik getrieben wird. Das weiß selbstverständlich auch der Angeklagte. Wenn er auch bestritt, Zeitungen gelesen oder Rundfunksendungen gehört zu haben, so gab er aber doch zu, von den vor dem Obersten Gericht stattgefundenen Prozessen dieser Art Kenntnis gehabt zu haben. Für den Senat steht fest, daß sich der Angeklagte über die Bedeutung, besonders die Folgen, seines Schrittes im klaren war. Der Angeklagte will von der berüchtigten Flüchtlingsstelle auf der Kuno-Fischer-Straße in Berlin-West erst in der Untersuchungshaft gehört haben. Trotzdem gab er zu, daß er irgendeine „Meldestelle“ hätte aufsuchen müssen. Welchen Charakter die von ihm aufgesuchte Meldestelle nur haben konnte, darüber mußte sich der Angeklagte im klaren sein und ist es auch gewesen. Gerade in den letzten Monaten haben Presse und Rundfunk wiederholt und eindringlich auf die Agentenzentralen in Westberlin hingewiesen. Der Angeklagte kann nicht damit gehört werden, wenn er angibt, von Westberlin aus seine Schwiegermutter um die Zusendung von Flugkarten ersuchen haben zu wollen. Wenn dem schon so wäre, hätte der Angeklagte mindestens eine Woche mit Frau und Kind von 76,— DM der Deutschen Notenbank in Westberlin leben müssen. Das ist bei dem verbrecherischen Wechselkurs ganz unmöglich. Das wußte auch der Angeklagte und es muß somit unterstellt werden, daß der Angeklagte auf jeden Fall eine Agentenzentrale aufgesucht hätte.